

Merkblatt

zum Bezug von Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung

I. Allgemeines

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Voraussetzungen zum Bezug von Trennungsgeld nach Zusage von Umzugskostenvergütung für einen Umzug an Ihren - neuen - Dienstort geben. Lesen Sie es bitte ebenso wie die unter II. genannten Bestimmungen genau durch, um sich vor den Nachteilen zu schützen, die aus dem Nichtbefolgen der nachstehend genannten in ihrer Gesamtheit zwingend vorgeschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines Trennungsgeldanspruchs entstehen können.

II. Grundlage

der verschärften Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Trennungsgeld nach erfolgter Umzugskostenvergütungszusage ist § 12 Abs. 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes (HUKG) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Trennungsgeldverordnung, hier: Allgemeines Nr. 6.1-6.8 (StAnz. 2016, S. 1608 ff).

III. Voraussetzungen

zur Gewährung von Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung sind:

- a) Abgabe Ihrer schriftlichen Erklärung, dass Sie uneingeschränkt bereit sind, an den neuen Dienstort einschließlich dessen Einzugsgebiet umzuziehen. **Diese Erklärung ist umgehend binnen eines Monats nach Erhalt der Zusage der Umzugskostenvergütung abzugeben.**

Besonderer Hinweis:

Einzugsgebiet ist das Gebiet, in dem sich Ihre Wohnung befindet, die auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 30 km von der neuen Dienststätte entfernt ist oder im neuen Dienstort liegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1c HUKG). Unter üblicherweise befahrenen Strecken sind alle Verkehrswege zu verstehen, auf denen die neue Dienststätte mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln oder mit privateigenen Kraftfahrzeugen erreicht werden kann. Für die Zugehörigkeit zum Einzugsgebiet genügt es demnach, dass ein Verkehrsweg zwischen der Wohnung und der neuen Dienststätte von nicht mehr als 30 km vorhanden ist. Ob dieser Weg tatsächlich benutzt wird, ist dabei unbeachtlich. In gleichem Maße kommt es auf die Häufigkeit der Benutzung eines Verkehrsweges ebensowenig an wie auf den Umstand, ob eine Strecke von regelmäßig verkehrenden (preis- oder verkehrsgünstigen) Beförderungsmitteln befahren wird.

- b) die nachzuweisenden ernsthaften Bemühungen zur Erlangung einer angemessenen Wohnung **am Dienstort** bzw. dessen Einzugsgebiet. Bitte beachten Sie, dass die Vormerkung als Wohnungssuchende bei der zuständigen Wohnungsfürsorgestelle für Landesbedienstete innerhalb von zehn Tagen nach Dienstantritt bei der neuen Dienststelle zu erfolgen hat.

Als weitere "ernsthafte Bemühungen" sind außerdem anzusehen:

- regelmäßiges Inserieren in **mindestens einer** am Dienort und Einzugsgebiet **vertriebenen Tageszeitung**,
- das Prüfen von Vermieterangeboten in Tageszeitungen und im Internet,
- Beauftragung eines Maklers,
- Vorsprache bei Bauherren,
- Meldung bei kommunalen Wohnungsvermittlungsstellen oder Wohnungsbaugesellschaften.

Besonderer Hinweis:

Diese Bemühungen um die Erlangung einer Wohnung haben auch auf dem freien Wohnungsmarkt fortgesetzt und nachhaltig vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Zusage von Umzugskostenvergütung an zu erfolgen; die entsprechenden Nachweise sind zu erbringen. Die alleinige Bewerbung um eine Landesbedienstetenwohnung ist in keinem Falle ausreichend. Auch der beabsichtigte Bau oder Kauf eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung ist kein Grund für die Einstellung oder Verzögerung der Wohnungsbemühungen. Sammeln Sie bitte alle Belege (z.B. Makler-, Vermieterbestätigungen, Durchschriften von Meldeerklärungen bei Bauträgern, Rechnungen über Zeitungsannoncen mit deren Wortlaut usw.) und reichen Sie diese zum festgesetzten Zeitpunkt der zuständigen Stelle ein. Die allgemeine - unbelegte - Versicherung, sich um eine Wohnung bemüht zu haben, ist nicht ausreichend und führt zum Verlust des Trennungsgeldanspruchs.

Bei den Bemühungen um Erlangung einer angemessenen Wohnung ist insbesondere zu berücksichtigen:

1. Zumutbare Miete - ohne Nebenkosten und Umlagen, Garagenmiete, Gartenpacht o. ä. - sind 30 % des Familieneinkommens nach § 2 Abs. 3 EStG; ein Wohngeld verringert die Miete.
2. Angemessener Wohnraum ist dann gegeben, wenn neben Küche, Bad, Toilette, Wohn- und Schlaf-zimmer für jede zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person ein Zimmer zur Verfügung steht. Ein Bedürfnis für zusätzlichen Wohnraum bzw. ein Arbeitszimmer ist nachzuweisen.
3. Unangemessene Ansprüche an die neue Wohnung dürfen nicht gestellt werden. Gewisse Unbequemlichkeiten und Behinderungen müssen dabei in Kauf genommen werden. So besteht kein Anspruch z. B. darauf, eine Wohnung
 - gleichen Zuschnitts (bestimmte Zimmer- oder Fenstergröße)
 - gleicher Wohnlage (ruhig, verkehrsgünstig oder zentral)
 - gleicher Ausstattungsmöglichkeiten (es darf insbesondere nicht verlangt werden, daß alle Möbel und andere Einrichtungsgegenstände der bisherigen Wohnung auch in der neuen Wohnung verwendet werden können!)
 zu erlangen. Werden unangemessene Ansprüche gestellt und ansonsten zumutbare Wohnungen abgelehnt, erlischt der Anspruch auf Trennungsgeld.

Der Trennungsgeldanspruch kann jedoch nach § 12 Abs. 3 HUKG für einen bestimmten Zeitraum weiterbestehen, wenn die/der umzugswillige Bedienstete aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert ist. Die Aufzählung der berücksichtigungsfähigen Hinderungsgründe in § 12 Abs. 3 HUKG ist abschließend.

Ein Trennungsgeldanspruch entsteht nicht, wenn Berechtigte am Tag der Zusage der Umzugskostenvergütung, oder, falls für sie günstiger, des Wirksamwerdens der Maßnahme nach § 1 Abs. 1 oder der Räumung der Dienstwohnung nicht umzugswillig waren, zu einem späteren Zeitpunkt aber ihre Umzugsbereitschaft bekunden.

Ihre
Hessische Bezügestelle